Gemeinde KUSTERDINGEN

SITZUNGSVORLAGE					
Nr. 068/2021 vom 06.04.2021			**Hauptamt**		
Sitzung des	GR				
am	28.04.2021				
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö				
Vorberatung (V)					
Entscheidung (E)	E				

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Bildung eines beschließenden Bauausschusses für den Neubau Kindertageseinrichtung an der Hölderlinstraße

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Für den Neubau Kindergarten an der Hölderlinstraße bildet der Gemeinderat einen beschließenden Bauausschuss, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern besteht.
2. Der beschließende Bauausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des Gemeinderates oder des Technischen Ausschusses bzw. Verwaltungsausschusses selbständig an Stelle dieser Gremien.
3. In den beschließenden Ausschuss „Bauausschuss Neubau KiTa Kusterdingen“ werden im Wege der Einigung folgende Mitglieder des Gemeinderates gewählt:

Ausschussmitglied	**Stellvertreter**
Bürgermeister Dr. Jürgen Soltau	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

4. Als beratende Mitglieder werden folgende Mitglieder des Ev. Kirchenbezirks in den beschließenden Ausschuss „Bauausschuss Neubau KiTa Kusterdingen“ gewählt:
   1.
   2.
   3.
5. Als Sitzungstag wird Montag ab 16 Uhr festgelegt.

Ergebnis der Vorberatung:

1. <u>im Ortschaftsrat</u>

☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐

2. <u>im TA / VA</u>

☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐ wie Ortschaftsratsbeschluss
☐ wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Im Rahmen der Planung und Realisierung des Neubaus einer Kindertageseinrichtung an der Hölderlinstraße in Kusterdingen werden zahlreiche Entscheidungen anstehen, die entsprechend der Hauptsatzungsregelung je nach Auftragssumme der Zuständigkeit unterschiedlicher Gremien oder des Bürgermeisters unterliegen würden.

Um die Abläufe bei dem Bauprojekt zeitlich und organisatorisch zu vereinheitlichen und zu flexibilisieren, hat die Gemeindeverwaltung bereits in der Sitzung am 16.12.2020 vorgeschlagen, einen beschließenden Ausschuss zu bilden (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 126/2020). Diese Vorgehensweise bewährt sich derzeit auch beim Neubau Feuerwehrhaus.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) lässt die Bildung beschließender Ausschüsse nach § 39 zu, sofern eine Übertragung der Aufgabe nicht ausdrücklich nach § 39 Abs. 2 GemO ausgeschlossen ist.
Eines der Kriterien, das in dem sog. Negativkatalog enthalten ist, ist die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen. Beim Neubau einer Kindertageseinrichtung handelt es sich zwar um eine solche öffentliche Einrichtung, allerdings nicht um eine grundsätzliche Entscheidung darüber, ob überhaupt Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Kusterdingen eingerichtet werden.
Das Kriterium der Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, wird durch den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates eine neue Kindertageseinrichtung zu bauen, erfüllt. Dieser Grundsatzbeschluss ist durch die Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsplanberatung, der Kindergartenbedarfsplanung, des Vergabeverfahrens und der Beschlussfassung über die Trägerschaft gefasst und bestätigt worden.
Damit unterfällt die Aufgabe „Bauausschuss Neubau Kindertageseinrichtung“ keinem der ausgeschlossenen Bereiche, so dass die Bildung eines beschließenden Ausschusses für diese Angelegenheit möglich ist.

Beschließende Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenständig und an Stelle des Gemeinderates oder anderer Organe. Von einer Übertragung der im Zusammenhang mit dem Neubau der Kindertageseinrichtungen anfallenden Aufgaben an einen beschließenden Ausschuss wären insbesondere folgende Entscheidungen umfasst:

- alle Vergabeentscheidungen bezüglich der Bau- und Ingenieurleistungen innerhalb des Haushaltsansatzes mit einer Vergabesumme von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 200.000 €,
  (Vergabeentscheidungen unterhalb dieses Kostenrahmens fallen nach der Hauptsatzung in die Zuständigkeit des Bürgermeisters)
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall
- Abschluss von Verträgen mit jährlich wiederkehrenden Leistungen im Wert von über 5.000 – 20.000 € pro Jahr bis zu einer Laufzeit von max. 10 Jahren

Die Gemeindeverwaltung schlägt zur weiteren Vereinheitlichung vor, dem Bauausschuss eine Bewirtschaftungsbefugnis unabhängig von den in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen zu übertragen, so dass der Bauausschuss alle Vergabeentscheidungen selbständig anstelle des Gemeinderates oder des Technischen Ausschuss oder Verwaltungsausschusses treffen kann. Dem Bauausschuss sollen darüber hinaus analog dem Verfahren beim Neubau des Feuerwehrhauses folgende Auftragen übertragen werden:

- Umsetzung des beschlossenen Verfahrens „Planen und Bauen“, inkl. Auswahlverfahren Generalübernehmer und Vergabe der zu erbringenden Leistungen
- sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Raumanforderungen, Ausstattung, Gestaltung, Bemusterung u.ä.

Der Bauausschuss kann dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

Bei der Bildung von beschließenden Ausschüssen ist zu unterscheiden zwischen der dauernden Übertragung eines Aufgabenbereiches, für die es einer Regelung in der Hauptsatzung bedarf und der Erledigung einzelner Aufgaben. Für die Erledigung einzelner Angelegenheiten kann ein beschließender Ausschuss nach § 39 Abs. 1 Satz 2 GemO auch durch Beschluss des Gemeinderates gebildet werden. Somit ist für die Übertragung des Projektes Neubau Kindertageseinrichtung die Bildung eines beschließenden Ausschusses durch einfachen Beschluss des Gemeinderates ausreichend.

Nach § 40 GemO bestehen beschließende Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Eine Höchstzahl ist nicht vorgegeben. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch Wahl aus der Mitte des Gemeinderats bestellt, wobei vorrangig eine Einigung über die Zusammensetzung herbeigeführt werden soll (§ 40 Abs. 2 GemO). Kommt eine Einigung nicht zu Stande, sind die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.
Die Gemeinde schlägt eine Besetzung mit 6 Mitgliedern des Gemeinderates zzgl. Bürgermeister vor.

Die Zahl der Stellvertreter ist nicht gesetzlich geregelt. Es besteht lediglich eine Verpflichtung dazu, die Stellvertretung sicherzustellen. Insofern bleibt es dem Gemeinderat überlassen, wie er dies gewährleistet. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, für jedes Ausschussmitglied einen persönlichen Stellvertreter zu bestimmen, wie dies in der Hauptsatzung für die dauerhaft gebildeten beschließenden Ausschüsse vorgesehen ist (§ 4 Abs. 3).

Vorsitzender des beschließenden Ausschusses ist nach § 40 Abs. 3 GemO der Bürgermeister, der einen seiner Stellvertreter oder bei Verhinderung aller Stellvertreter ein Ausschussmitglied mit seiner Vertretung beauftragen kann.

Zusätzlich zu den Mitgliedern können durch den Gemeinderat auch weitere Personen als sachkundige Einwohner widerruflich in einen beschließenden Ausschuss berufen werden, allerdings nur als beratende und damit nicht als antrags- oder stimmberechtigte Mitglieder. Dabei muss die Zahl der beratenden Mitglieder um eine niedriger sein als die Zahl der Gemeinderäte (ohne Bürgermeister), die als Mitglieder einem Ausschuss angehören (§ 40 Abs. 1 Satz 4 GemO).
Es wird vorgeschlagen Mitglieder des Ev. Kirchenbezirks als sachkundige Einwohner in den Bauausschuss zu berufen. Vorbehaltlich der Rückmeldung des Ev. Kirchenbezirks schlägt die Gemeindeverwaltung vor 3 beratende Mitglieder zu beteiligen. Die Namen der Personen werden in der Sitzung bekannt gegeben.

Ferner sollen im Bauausschuss als Vertreter der Gemeindeverwaltung Herr Sauter für das Ortsbauamt sowie Frau Marinic als Hauptamtsleitung mitwirken. Bei Beschäftigten der Gemeinde bedarf es keiner besonderen Bestellung, da die Beschäftigten kraft Amtes hinzugezogen werden.

Die Sitzungen sollen wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 126/2020 dargelegt möglichst auf Montag 16 bis 18 Uhr terminiert werden.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Gemeinderatsmitglieder sich über die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter abzustimmen und die Namen der Gemeindeverwaltung möglichst vor dem Sitzungstag mitzuteilen.

Marinic

Finanzierung:	
Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	